



**Arbeitsgericht Nordhausen**

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2026**

## **Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2026**

Dieser Geschäftsverteilungsplan regelt die Verteilung der richterlichen Aufgaben beim Arbeitsgericht Nordhausen für das Jahr 2026.

### **I. Die Dienstaufsicht**

Aufsichtsführender Richter: Direktor des Arbeitsgerichts Friedrich

Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Stritzke bis 28.02.2026  
N.N. ab 01.03.2026

### **II. Kammerbesetzung**

#### **1. Vorsitzende**

Kammer 1	Richterin am Arbeitsgericht Mayer	(1,0 AKA)
Kammer 2	Richterin Fischer	(1,0 AKA)
Kammer 3	Direktor des Arbeitsgerichts Friedrich	(0,7 AKA)
	<b>0,3 AKA</b> obliegen weiterhin der <b>Verwaltungstätigkeit</b> als Direktor	
Kammer 4	Richter am Arbeitsgericht Stritzke bis 28.02.2026 N.N. ab 01.03.2026	

- a) In der Ausübung der richterlichen Dienstgeschäfte werden Vorsitzende im Verhinderungsfall vertreten durch den Vorsitzenden der Kammer, die in der Zahlenfolge auf die Kammer des zu vertretenden Vorsitzenden folgt, wobei die nach dem Zahlenwert höchste Kammer vertreten wird durch den Vorsitzenden der 1. Kammer.

Ist der danach zuständige Vertreter seinerseits verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den Vorsitzenden der in der Zahlenfolge jeweils vorangehenden Kammer.

Bei nicht urlaubsbedingten Vertretungsfällen wird ab dem Beginn der 3. Kalenderwoche die Vertretung für jeweils zwei volle Kalenderwochen von dem Vorsitzenden der im Zahlenwert auf die Vertretungskammer jeweils nachfolgenden Kammer wahrgenommen, solange und soweit dieser nicht verhindert ist. Der Kammer mit dem höchsten Zahlenwert folgt Kammer 1.

Im Zeitraum vom 01.01. bis 28.02.2026 gelten folgende Vertretungsregelungen:

Der Vorsitzende der 4. Kammer übernimmt die Erstvertretung für die Kammern 1, 2 und 3.

Die Vorsitzende der Kammer 1 übernimmt die Erstvertretung von Kammer 4.

Die Vorsitzende der Kammer 2 übernimmt die Zweitvertretung von Kammer 4.

Im Übrigen verbleibt es bei der Vertretungsregelung.

- b) Die Vertretung umfasst die regelmäßigen Dienstgeschäfte und den Sitzungsdienst in Verfahren nach §§ 54, 55 ArbGG sowie Maßnahmen im einstweiligen Rechtsschutz.
- c) Ist über ein Ablehnungsgesuch wegen der Besorgnis der Befangenheit des Vorsitzenden einer Kammer zu entscheiden, erfolgt dessen Vertretung durch den Vorsitzenden der in der Zahlenfolge jeweils vorangehenden Kammer. Der Kammer 1 geht die Kammer mit dem höchsten Zahlenwert voran.

Scheidet der Vorsitzende gemäß §§ 41, 42, 48 ZPO aus einem Verfahren aus, wird der gemäß II.1.a). zu bestimmende Vorsitzende zuständig.

- d) Ist in einem Vertretungsfall keiner der geschäftsplanmäßigen Vertreter erreichbar, kann in unaufschiebbaren Eilfällen eine Entscheidung auch durch den am Gericht anwesenden Vorsitzenden getroffen werden.

## 2. Beisitzer

- a) Die ehrenamtlichen Richter(innen) sind den Kammern nach der beigefügten, bei Neuernennung zu ergänzenden Liste anteilmäßig zugeteilt. Die Liste für die einzelnen Kammern hat der Vorsitzende der jeweiligen Kammer gem. § 31 ArbGG aufgestellt.
- b) Die Beziehung der ehrenamtlichen Richter(innen) zu den Sitzungen hat grundsätzlich in der in den Listen aufgeführten Reihenfolge, neu beginnend zu Anfang eines jeden Kalenderjahres mit Nr. 1, zu erfolgen. Die Ladungen sollen spätestens am 15. des Vormonats für den gesamten folgenden Monat erfolgen.

gen. Wurden für den Monat Januar ehrenamtliche Richter/innen auf der Grundlage der für das Vorjahr aufgestellten Listen bereits geladen, verbleibt es bei deren Zuständigkeit für die geladenen Sitzungen und die in Satz 1 festgelegte Ladungsreihenfolge ist ab der ersten im neuen Jahr vorzunehmenden Ladung anzuwenden.

- c) Ist ein(e) ehrenamtliche(r) Richter(in) verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, so wird die/der nächste in der Reihe als ihr/sein Vertreter zugezogen, sofern sie/er nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch diese(r) verhindert, der/die übernächste usw.
- d) Ist bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters die rechtzeitige Ladung der/des Nächstfolgenden wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter in der Reihenfolge der beigefügten Hilfsliste (§ 31 Abs. 2 ArbGG) zuzuziehen. Sind auch alle in der Hilfsliste aufgenommenen ehrenamtlichen Richter/innen verhindert, sind ehrenamtliche Richter/innen aus den Listen der übrigen Kammern, beginnend mit der nachfolgenden Kammer in numerischer Reihenfolge zuzuziehen. Dabei folgt auf die Kammer 3 die Kammer 1.
- e) Muss eine Verhandlung wegen Ablehnung eines Richters vertagt werden, so gilt für den Termin, auf den der Rechtsstreit vertagt wird, gleiche Kammerbesetzung.
- f) Kann in einem Verhandlungstermin eine Beweisaufnahme/Parteianhörung nicht abgeschlossen werden, so gilt für den Termin, auf den die Sache zur Fortsetzung der Beweisaufnahme vertagt wird, gleiche Kammerbesetzung.

### **III. Geschäftsverteilung**

#### **1. Zuständigkeit für anhängige Verfahren**

Die Kammern bleiben zuständig für alle ihnen nach der bisherigen Geschäftsverteilung bis zum Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplanes zugeteilten Verfahren.

#### **2. Bei der Zuteilung der **Ca-Verfahren** nach Ziffer III.3.a) des Geschäftsverteilungsplanes erhält die Kammer 3 weiterhin 7 Verfahren im jeweiligen Turnus.**

#### **3. Verteilung neu eingehender Verfahren**

Die neu eingehenden Verfahren sind nach folgendem Turnus zu verteilen:

a) Urteilsverfahren:

Die Zuteilung erfolgt in folgendem Turnus:

Kammer 1: die ersten 10 Verfahren

Kammer 2: die nach Zuteilung an Kammer 1 nachfolgenden 10 Verfahren

Kammer 3: die nach Zuteilung an Kammer 2 nachfolgenden 7 Verfahren

Kammer 4: keine Teilnahme am Turnus

Danach beginnt der Turnus neu.

b) Beschlussverfahren:

Die Zuteilung erfolgt in folgendem Turnus:

Kammer 1: das erste Beschlussverfahren

Kammer 2: das zweite Beschlussverfahren

Kammer 3: das dritte Beschlussverfahren

Kammer 4: keine Teilnahme am Turnus

Danach beginnt der Turnus neu.

c) Arreste und Einstweilige Verfügungen (Ga, BvGa), Vollstreckbarkeitserklärungen gemäß § 109 ArbGG, Beweissicherungsverfahren etc., Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits (z.B. Rechtshilfeersuchen), Mahnsachen (Entscheidungen in Mahnverfahren für den Fall, dass alle Rechtspfleger verhindert sind oder der Richter zuständig ist (Erinnerung):

Kammer 1: das erste Verfahren in der jeweiligen Verfahrensart

Kammer 2: das zweite Verfahren in der jeweiligen Verfahrensart

Kammer 3: das dritte Verfahren in der jeweiligen Verfahrensart

Kammer 4: keine Teilnahme am Turnus

Danach beginnt der Turnus neu.

d) Verfahren vor dem Güterichter (GRLa)

Diese Verfahren werden auf die Kammer 3 verteilt.

#### 4. Verteilungsgrundsätze

- a) Die Reihenfolge der im Laufe eines Tages bis 24.00 Uhr eingehenden Urteilsverfahren bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben (alphabetische Reihenfolge) des Familiennamens der zuerst aufgeführten beklagten Partei, bei meh-

reren Klagen gegen die gleiche Beklagte richtet sich die Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Klägers, soweit eine Gesellschaft keine Familiennamen enthält, nach den ersten Buchstaben der Firmenbezeichnung. Dabei bleiben Titel, Artikel sowie Adelsprädikate außer Betracht. Bei Körperschaften ist deren vollständige Bezeichnung maßgeblich (z.B. Stadt Nordhausen, Landkreis Nordhausen, Freistaat Thüringen etc.).

- b) Wiederaufnahmeklagen, Vergleichsanfechtungen, Klagen die eine Vergleichsauslegung zum Gegenstand haben, Klagen gem. § 731 ZPO, Vollstreckungsabwehrklagen, Klagen gem. § 768 ZPO sowie zurückverwiesene Rechtsstreitigkeiten werden unter Anrechnung auf den Turnus der schon mit der Sache befassten Kammer zugeteilt. Ziffer 4 f) ist nicht anzuwenden.
- c) Bei Prozessstrennung gem. § 145 ZPO, bei der Fortführung des Urteilsverfahrens unter einem neuen Aktenzeichen, bei der Aufnahme des Rechtsstreites gegen oder durch den Insolvenzverwalter und in ähnlichen Fällen verbleibt es ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Zuständigkeit der schon mit dem Verfahren befassten Kammer.
- d) Wird einer Kammer ein Rechtsstreit zugeteilt, in dem der Vorsitzende bereits als Schiedsrichter, Mitglied einer Einigungsstelle usw. tätig geworden ist, wird in diesem Rechtsstreit sein Vertreter unter Anrechnung auf den Turnus tätig.
- e) Arreste und Einstweilige Verfügungen, Vollstreckbarkeitserklärungen gemäß § 109 ArbGG, Beweissicherungsverfahren etc., sowie Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits werden entsprechend ihres Turnus wie Urteilsverfahren verteilt. Gehen mehrere Arreste oder einstweilige Verfügungen an einem Tage ein, entscheidet die auf dem Antrag festzuhalrende Uhrzeit des Eingangs über die Rangfolge bei einer sofortigen Zuteilung nach Turnus. Folgt eine Klage in der Hauptsache nach, wird sie unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, die im Vorverfahren zuständig war. Auch bei zeitgleich (noch am gleichen Tage eingehend) eingehenden Urteilsverfahren der gleichen Partei handelt es sich um Folgeprozesse (Ziff. III 4 f).
- f) Wird ein Urteilsverfahren (Folgeprozess) anhängig gemacht und ist bereits ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien anhängig (Vorprozess), so ist, unter Anrechnung auf den Turnus, die für den nichterledigten Vorprozess zuständige Kammer gleichfalls zuständig. Bei Klageverfahren unter Beteiligung des Insolvenzverwalters gilt ein unter Beteiligung des Gemeinschuldners geführtes Verfahren mit ansonsten unveränderten Parteien als Vorprozess. Sind zwei oder mehrere Vorprozesse in unterschiedlichen Kammern anhängig, ist für die Zuteilung des Folgeprozesses der älteste noch nicht abgeschlossene Vorprozess maßgeblich. Es ist unerheblich, ob im Vorprozess oder Folgeprozess weitere Parteien zusätzlich auftreten. Maßgebend für die Feststellung der Parteien/Beteiligten ist die Klage/Antragsschrift zum Zeitpunkt ihres Eingangs. Eingegangen ist ein Rechtsstreit an dem Tag, den das Datum des Eingangsstempels ausweist. Bei Mahnverfahren entscheidet das Datum des Eingangs vom

Widerspruch oder Einspruch. Erledigt im Sinne der Geschäftsverteilung ist ein Rechtsstreit mit Ablauf des Tages, an dem das Urteil verkündet, das Versäumnisurteil oder der Vergleich rechtswirksam, die Klage zurückgenommen und in sonstigen Fällen, an dem die Schlussverfügung vom Kammerpräsidenten unterzeichnet wird. Wird unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ein Verfahren an die mit einem Vorprozess befasste Kammer zugeteilt, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, so wird das Verfahren nach der Beanstandung durch den Präsidenten wie ein Neueingang des zweiten der Beanstandung folgenden Werktagen verteilt.

- g) Im Falle einer von den Parteien beantragten oder von einer Kammer beabsichtigten spruchkörperübergreifender Prozessverbindung nach § 147 ZPO erfolgt die Entscheidung hierüber durch den für das älteste noch anhängige Verfahren zuständigen Präsidenten. Im Falle einer Verbindung bleibt diese Kammer zuständig für das Verbundverfahren. Die hinzugefügten Verfahren werden auf den Turnus der die Verbindung beschließenden Kammer angerechnet. Für die abgebende Kammer erfolgt keine Mehrbelastung.
- h) Die Regelungen dieses Abschnittes unter a) – e) und g) sind auf Beschlussverfahren entsprechend anzuwenden. Werden Beschlussverfahren in Zustimmungsersetzungsverfahren bei Ein- und Umgruppierungen getrennt, verbleibt es unter Anrechnung auf den Turnus bei der Zuständigkeit der schon mit dem Beschlussverfahren befassten Kammer.
- i) Hinsichtlich der richterlichen Aufgaben, welche sich aus den bereits **erledigten Verfahren der Kammer 4 (Altverfahren)** ergeben, bleibt folgende Zuständigkeit weiterhin bestehen:

Verfahren mit den Endziffern 0, 1, 2, und 3 werden der Kammer 1,  
Verfahren mit den Endziffern 4, 5 und 6 werden der Kammer 2 und  
Verfahren mit den Endziffern 7, 8 und 9 werden der Kammer 3

- j) Die Verfahren vor dem Güterrichter werden in einem gesonderten Register erfasst. Jeder Neueingang ist mit dem Tagesdatum zu versehen. Maßgeblich ist insofern das Verfügungsdatum zur Vorlage eines Verfahrens an den Güterrichter. Danach erfolgt die Nummerierung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen des 1. Beklagten bzw. Beteiligten. Sofern durch die Abgabe des Spruchrichters eine eigene Zuständigkeit als Güterrichter begründet wird oder die Parteien dies ausdrücklich wünschen oder kein hinreichend qualifizierter Güterrichter vorhanden ist, wird das Verfahren an die Güterrichter beim Thüringer Landesarbeitsgericht abgegeben. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die Durchführung der Güterrichterverhandlung unter Einschluss der Protokollierung eines gerichtlichen Vergleichs bzw. der Feststellung, dass die Güterverhandlung gescheitert ist.

Jeder Eingang in Güterrichtersachen wird auf den Turnus in Ca-Verfahren der 3. Kammer angerechnet.

## 5. Notbereitschaftsdienst

Aus Anlass laufender oder unmittelbar bevorstehender Arbeitskampfmaßnahmen im Gerichtsbezirk kann vom Präsidium ein richterlicher Notbereitschaftsdienst eingerichtet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Arbeitsgericht außerhalb der allgemeinen Gerichtsöffnungszeiten in Anspruch genommen werden könnte.

- a) Der vorbezeichnete Dienst ist während seiner Einrichtung zu leisten an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr. In dieser Zeit müssen die nachstehend unter b) aufgeführten Kammervertreter erreichbar sein und in diesem Zeitraum Eilsachen bearbeiten.
- b) Die Übernahme des Notbereitschaftsdienstes erfolgt im Turnus.

Die Dienste für die erste Kalenderwoche eines eingerichteten Notbereitschaftsdienstes im Geschäftsjahr übernimmt die Vorsitzende der Kammer 1, die Dienste für die zweite Kalenderwoche eines eingerichteten Notbereitschaftsdienstes im Geschäftsjahr übernimmt die Vorsitzende der Kammer 2, die Dienste für die dritte Kalenderwoche eines eingerichteten Notbereitschaftsdienstes im Geschäftsjahr übernimmt der Vorsitzende der Kammer 3.

Danach beginnt der Turnus für die weiteren Wochen eines eingerichteten Notfalldienstes erneut.

Ist der danach zuständige Notbereitschaftsvorsitzende verhindert, wird der in der Reihenfolge nachfolgende Vorsitzende unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen. Die Heranziehung ist bei der Verwaltungsgeschäftsstelle aktenkundig zu machen.

Die im Rahmen des Notbereitschaftsdienstes bearbeiteten Verfahren werden in der jeweiligen Verfahrensart auf den Turnus des Bearbeiters angerechnet.

## IV. Besondere Regelungen

Dem Vorsitzenden der Kammer 3 werden Neueingänge im Umfang von 0,7 zugewiesen.

## V. Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01. 01. 2026 in Kraft.

Nordhausen, den 10.12.2025

gez. Friedrich  
Direktor des Arbeitsgerichts

gez. Mayer  
Richterin am Arbeitsgericht

gez. Stritzke  
Richter am Arbeitsgericht

Kenntnis genommen: gez. Fischer, Richterin